

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel - LBV 42

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der Kreise und kreisfreien Städte
- Straßenverkehrsbehörden -

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
Referat IV 33

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 / 621.155.1
Meine Nachricht vom: /

Timo von Schalburg
Timo.vonSchalburg@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431/988-617-4736

31. März 2016

Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO und Verwendung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nach § 38 StVO

Gemäß § 35 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst von den Vorschriften der StVO befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind nach § 35 Abs. 5a StVO von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Diese Sonderrechte dürfen gemäß § 35 Abs. 8 StVO jeweils nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Die Führer der entsprechenden Kraftfahrzeuge sind unter den vorgenannten Voraussetzungen von den Verhaltenspflichten der Straßenverkehrsordnung befreit und dürfen sich über Verkehrsregeln hinwegsetzen. Sie besitzen jedoch keine Vorrechte - insbesondere keine Vorfahrt - gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Auch begründet § 35 StVO keine Verhaltenspflichten für andere Verkehrsteilnehmer.

Eine Verhaltenspflicht für andere Verkehrsteilnehmer ergibt sich hingegen aus § 38 Abs. 1 StVO. Demnach ordnet blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn an, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben. Die Inanspruchnahme dieser so genannten „Wegerechte“ ist nach § 38 Abs. 1 StVO (nur) dann zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Dem Wortlaut der Vorschriften nach ist die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO sowie von Wegerechten nach § 38 Abs. 1 StVO nur unter klar umrissenen Voraussetzungen und streng genommen nur im realen Einsatzfall zulässig.

Um den Angehörigen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes gleichwohl die Möglichkeit zu geben, das Verhalten unter Einsatzbedingungen zu erlernen, kann die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten für diese Institutionen darüber hinaus aber auch bei Alarm- und Einsatzübungen zugelassen werden. Derartige Übungen dienen der Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes. Sie sind daher als zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben dieser Institutionen dringend geboten anzusehen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderrechten auch bei Übungen ist, dass die jeweilige Übungsfahrt der Abbildung einer realistischen Einsatzsituation dient und dass ein dringender Bedarf für die jeweilige Übung besteht. In diesen Fällen ist auch die Verwendung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zur Inanspruchnahme von Wegerechten i.S.v. § 38 Abs. 1 StVO zulässig.

Die entsprechenden Übungsfahrten bedürfen der vorherigen Anordnung oder Einwilligung des Trägers/der Träger der an der Übung beteiligten Feuerwehr/en bzw. des Trägers/der Träger der an der Übung beteiligten Einheit/en und Einrichtung/en des Katastrophenschutzes.

Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten in anderen Fällen (z.B. Einweisungs-, Ausbildungs- und Werkstattfahrten) ist unzulässig.

Da die Vorschriften für Fahrzeuge des Rettungsdienstes strenger sind (gemäß § 35 Abs. 5a StVO muss höchste Eile geboten sein, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden) dürfen diese Fahrzeuge bei Übungen grundsätzlich keine Sonder- und Wegerechte in Anspruch nehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können jedoch zugelassen werden, wenn Rettungsdienstfahrzeuge im Rahmen von Übungen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes mitalarmiert und -eingesetzt werden. Sie sind dann diesen Organisationen zuzurechnen.

Da jede - auch berechnigte - Missachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften mit Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer verbunden ist, sind Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und unter Wahrung äußerster Umsicht durchzuführen. § 35 Abs. 8 StVO (Ausübung der Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) ist zu beachten.

Auf Rückfahrten von Einsätzen oder Übungen dürfen in aller Regel keine Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn weiterhin Eile geboten ist und die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Einsatzleitung.

Alarmierte Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen auch bei Fahrten zum jeweiligen Feuerwehrhaus bzw. zum Einsatzort von den Bestimmungen der StVO abweichen, wenn dies zur rechtzeitigen Sicherstellung der Einsatzfähigkeit im Einzelfall zwingend erforderlich ist und die Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 1 StVO erfüllt sind.

Da Privatfahrzeugen für andere Verkehrsteilnehmer in der Regel nicht als Fahrzeuge mit Sonderrechten erkennbar sind, ist in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt und Umsicht zu fahren. § 35 Abs. 8 StVO (Ausübung der Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) kommt bei Fahrten mit Privatfahrzeugen besondere Bedeutung zu. Das Haftungsrisiko bei missbräuchlicher oder unverhältnismäßiger Inanspruchnahme von Sonderrechten verbleibt beim Fahrzeugführer.

In allen Fällen ist die Fahrgeschwindigkeit der jeweiligen Verkehrssituation sowie den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Je stärker von Verkehrsregeln abgewichen wird bzw. je größer das Unfallrisiko ist, desto vorsichtiger muss gefahren werden

Mit freundlichen Grüßen


Timo von Schalburg